

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.05.2021**7.36.06 Nr. 4**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 04.11.2020**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Psychologie und Sportwissenschaften am 04.11.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.02.2021	02.02.2021
1. Änderungsfassung	12.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	19.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 2 Abs.1)	2
§ 2 (zu § 3)	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1)	2
§ 4 (zu § 8 Satz 1)	5
§ 5 (zu § 7)	5
§ 6 (zu § 17 Absatz 3)	5
§ 7 (zu § 8 Abs. 3)	6
§ 8 (zu § 10 AllB bzw. § 16 PsychThApprO)	6
§ 9 (zu § 18)	6
§ 10 (zu § 18 Absatz 7)	6

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 11 (zu § 7 Absatz 3)	6
§ 12.....	6
§ 13 (zu § 2 Abs. 6).....	6
§ 14 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 1)	7
§ 15.....	7
§ 16 (zu § 23 Abs. 1)	7
§ 17 (zu § 21).....	7
§ 18 (zu § 20).....	7
§ 19 (zu § 20).....	7
§ 20 (zu § 34).....	7
§ 21 (zu § 33 Abs. 1).....	8
§ 22 (zu § 19 Abs. 2)	8
§ 23 (zu § 34 Abs. 2)	8
§ 24 (zu § 40) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	8
Anhang	8

§ 1 (zu § 2 Abs.1)

Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester. Darüber hinaus qualifiziert er zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 22 PsychThApprO.

§ 2 (zu § 3)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

(1) Zum Masterstudium in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss bestanden wurde, und das die berufsrechtliche Anerkennung entsprechend des Psychotherapeutengesetzes aufweist und das der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entspricht. Fachlich einschlägig ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Universität oder ihr gleich gestellten Hochschule, das folgende Kriterien erfüllt:

1. Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 25 CP):
 - a) allgemeine Psychologie unter Berücksichtigung von kognitiven Prozessen in den Bereichen Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation,

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

- b) differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
 - c) Entwicklungspsychologie,
 - d) Sozialpsychologie,
 - e) biologische Psychologie,
 - f) kognitiv-affektive Neurowissenschaften
2. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
 - a) Erziehung und Bildung,
 - b) Bedeutung sozialer und kultureller Faktoren für Bildungs- und Erziehungsprozesse,
 - c) Pädagogische Interventionen und Interventionssettings,
 - d) Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Regelungen mit Auswirkungen auf pädagogische und psychologische Interventionen.
 3. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
 - a) Anatomie,
 - b) Aufbau und Funktion des Nervensystems,
 - c) ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder,
 - d) biologische Komponenten psychischer Störungen und Symptome,
 - e) Genetik und Verhaltensgenetik,
 - f) Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik.
 4. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 4 CP):
 - a) Pharmakodynamik,
 - b) Pharmakokinetik,
 - c) Psychopharmaka,
 - d) Pharmakotherapie.
 5. Inhalte der Störungslehre in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 8 CP):
 - a) allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters,
 - b) Epidemiologie und Komorbidität,
 - c) klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation,
 - d) Modelle über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des Säuglings-, Kleinkind- und höheren Lebensalters unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Störungsmodelle der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.
 6. Inhalte der psychologischen Diagnostik in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 12 CP):
 - a) allgemeine diagnostische Verfahren und Methoden,
 - b) diagnostische Verfahren und Methoden zur Verhaltensbeobachtung einschließlich der Verfahren und Methoden zur Patientenbeobachtung,

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

- c) Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Alters- und Patientengruppen,
 - d) Merkmale von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen,
 - e) psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen,
 - f) psychische und psychopathologische Befunderhebung unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erkenntnisse,
 - g) Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess sowie Gesprächsführungsmethoden.
7. Inhalte der allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 8 CP):
- a) die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden,
 - b) anerkannte Merkmale für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen.
8. Inhalte präventiver und rehabilitativer Konzepte psychotherapeutischen Handelns in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 2 CP):
- a) Merkmale und Funktion von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen,
 - b) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Alters- und Patientengruppen.
9. Inhalte der wissenschaftlichen Methodenlehre in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 15 CP):
- a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie,
 - b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung,
 - c) deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung,
 - d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien,
 - e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien.
10. Inhalte der Berufsethik und des Berufsrechts in denen die folgenden Wissensbereiche abgedeckt sind (mind. 15 CP):
- a) Ethik in Forschung und Praxis,
 - b) berufsrechtliche Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns,
 - c) sozialrechtliche Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung.
11. Berufspraktische Einsätze in folgendem Umfang:
- a) Ein forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung nach § 13 PsychThApprO (mind. 111 CP),
 - b) ein Orientierungspraktikum nach §14 PsychThApprO und
 - c) eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie nach § 15 PsychThApprO.
12. empirische Bachelor-Thesis.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:
- a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

Note 1,0:100 Punkte	Note 1,1:98 Punkte	Note 1,2:96 Punkte	Note 1,3:94 Punkte
Note 1,4:92 Punkte	Note 1,5:90 Punkte	Note 1,6:88 Punkte	Note 1,7:86 Punkte
Note 1,8:84 Punkte	Note 1,9:82 Punkte	Note 2,0:80 Punkte	Note 2,1:78 Punkte
Note 2,2:76 Punkte	Note 2,3:74 Punkte	Note 2,4:72 Punkte	Note 2,5:70 Punkte
Note 2,6:68 Punkte	Note 2,7:66 Punkte	Note 2,8:64 Punkte	Note 2,9:62 Punkte
Note 3,0:60 Punkte	Note 3,1:58 Punkte	Note 3,2:56 Punkte	Note 3,3:54 Punkte
Note 3,4:52 Punkte	Note 3,5:50 Punkte	Note 3,6:48 Punkte	Note 3,7:46 Punkte
Note 3,8:44 Punkte	Note 3,9:42 Punkte	Note 4,0:40 Punkte	

b) Für besondere Kenntnisse werden jeweils 10 Punkte wie folgt vergeben:

1. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
3. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
4. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und
5. für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychotherapie nicht endgültig verloren ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie Ausnahmen zu Absatz 1 erfolgen über den Prüfungsausschuss.

§ 4 (zu § 8 Satz 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 7)

Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 10 Pflichtmodule:

- 3 Kernmodule
- 4 Grundlagen- und Anwendungsmodule
- 2 Praxismodulen und
- 1 Thesismodul.

§ 6 (zu § 17 Absatz 3)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu 2 Sitzungen möglich sind.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 7 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Thesismodul (PSYCH-MA-PT-TM) ist der Nachweis über das Bestehen der Kernmodule 1 und 2 sowie der Anwendungsmodule 1 und 2.

§ 8 (zu § 10 AllB bzw. § 16 PsychThApprO)

(1) Studierende müssen berufspraktische Einsätze absolvieren; davon eine berufsqualifizierende Tätigkeit III. Näheres für das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (PSY-MA-PT-PM-2) regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Die Universität kooperiert mit Einrichtungen, die entsprechende berufspraktische Einsätze sicherstellen. Die Liste der Kooperationspartner erhalten die Studierenden von der/dem Studienkoordinator/in oder dem Studiendekanat.

(3) Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen machen. Ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht jedoch nicht.

§ 9 (zu § 18)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 31 AllB.

§ 10 (zu § 18 Absatz 7)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Präsentationen (Vortrag der wesentlichen Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form, u.a. Berücksichtigung von Vortragsgestaltung und Visualisierung), und Hausarbeiten. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 7 Absatz 3)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 12

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 2 Abs. 6)

Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann in der Regel frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 14 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 1)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen oder zwei Wochen vor der Modulprüfung.

(2) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist von der modulabschließenden Prüfung im Thesismodul nicht möglich. Die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 29 AllB bleibt hiervon unberührt.

§ 15

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 45 Minuten.

§ 16 (zu § 23 Abs. 1)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 240 Minuten.

§ 17 (zu § 21)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 18 (zu § 20)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 20)

(1) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert

(2) Maximal zwei Module (insgesamt max. 12 CP) können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Das Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit III (22CP) und das Forschungspraktikum (5 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

§ 20 (zu § 34)

Für jede/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ In der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 12.03.2021	19.05.2021	7.36.06 Nr. 4
---	------------	---------------

§ 21 (zu §33 Abs. 1)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

§ 22 (zu § 19 Abs. 2)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Rücktritt nach § 29 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

§ 23 (zu § 34 Abs. 2)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 (zu § 40) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung